

§ 3 Nr. 58

[Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 58	1
---------------------------------------	---

B. Erläuterungen zu Nr. 58: Steuerbefreiung von Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung	2
--	---

Anm.

Anm.

I. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	2
II. Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG	3

III. Öffentliche Zuschüsse und Zinsvorteile	4
IV. Zuschuss nach den Re- gelungen zum Stadt- umbau Ost	5

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 58

Grundinformation zu Nr. 58: Nr. 58 hat Wohnfürsorgemaßnahmen zum Gegenstand. Die Vorschrift stellt vor allem das nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlte Wohngeld steuerfrei. Von der Steuer befreit sind zudem weitere staatliche Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung, zudem ist der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost begünstigt.

Rechtsentwicklung der Nr. 58:

▶ *StÄndG 1961 v. 13.7.1961* (BGBl. I 1961, 981; BStBl. I 1961, 444): Einfügung der StBefreiung in den Katalog des § 3. Die StFreiheit von Miet- und Lastenbeihilfen ergab sich bis dahin aus dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) v. 27.6.1956 (BGBl. I 1956, 523) und dem Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen v. 23.6.1960 (BGBl. I 1960, 389).

▶ *Gesetz über Wohnungsbeihilfen v. 29.7.1963* (BGBl. I 1963, 508): Die Vorschrift wurde neu gefasst und auf Wohnungsbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnungsbeihilfen und Miet- und Lastenbeihilfen nach § 36 WohnbG Saarl. ausgedehnt.

▶ *WohngeldG idF v. 1.4.1965* (BGBl. I 1965, 178): Nr. 58 wurde unter Verweisung auf die „Wohngeldgesetzgebung“ allgemeiner gefasst.

▶ *Zweites WohngeldG v. 14.12.1970* (BGBl. I 1970, 1637; BStBl. I 1971, 31): Nr. 58 wurde neu gefasst. Steuerbefreit war nunmehr das „Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung“.

▶ *StEntlG 1981 v. 16.8.1980* (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534): Die StBefreiung wurde auf die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastungen iSd. § 38 des WohngeldG ausgedehnt.

▶ *StÄndG 1992 v. 25.2.1992* (BGBl. I 1992, 197; BStBl. I 1992, 146): Die StBefreiung wurde aus Gründen der Klarstellung auf das Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz erstreckt (BTDrucks. 12/1506, 168). Außerdem wurde die StBefreiung auf öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlasst sind, erstreckt.

▶ *Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung v. 15.12.1995* (BGBl. I 1995, 1783; BStBl. I 1995, 775): Die Vorschrift wurde mW ab VZ 1996 erneut geändert, um eine Gleichbehandlung der Miet- und Belastungsvorteile bei Mietern und Eigenheimern aufgrund gewährter Wohnungsfürsorgemittel nach dem II. WoBauG zu erreichen (BTDrucks. 13/2784, 83).

▶ *StBereinG 1999 v. 22.12.1999* (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Die Wörter „deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist,“ wurden gestrichen. Es handelte sich dabei lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung und der Aufhebung der §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 21a.

▶ *Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts v. 13.9.2001* (BGBl. I 2001, 2376; BStBl. I 2001, 631): Einfügung der Wörter „oder dem Wohnraumförderungsgesetz“ (WoFG).

▶ *StÄndG 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3519; BStBl. I 2002, 4): Einbeziehung des Zuschusses für die Wohneigentumsbildung nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in die StBefreiung.

► *Föderalismusreform-Begleitgesetz v. 5.9.2006* (BGBl. I 2006, 2098; BStBl. I 2006, 506): Einfügung der Wörter „oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung“ nach den Wörtern „dem Wohnraumförderungsgesetz“. Die Änderung war notwendige Folge der Übertragung der Wohnraumförderung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz (BTDrucks. 16/81, 24).

► *Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs v. 24.9.2008* (BGBl. I 2008, 1856; BStBl. I 2009, 2): Im Zusammenhang mit der Neufassung des WoGG wurden mW ab VZ 2009 die Wörter „und dem Wohngeldsondergesetz“ gestrichen und die Wörter „die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 38 des Wohngeldgesetzes“ durch die Wörter „die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

Bedeutung der Nr. 58: Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewährte Fördermittel nach dem II. WoBauG bzw. WoFG können Arbeitslohn sein; insoweit kann von einer echten StBefreiung gesprochen werden. Im Übrigen sind die in der Vorschrift genannten staatlichen Leistungen bereits nicht stbar. Der Bestimmung kommt daher vornehmlich klarstellende Bedeutung zu (vgl. im Einzelnen VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. 58/21 ff. und 26 [2/2010]).

Geltungsbereich der Nr. 58:

► *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 58 betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) und sonstige Einkünfte (§ 22).

► *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 58 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 58 zu anderen Vorschriften:

► *Verhältnis zu § 3 Nr. 11:* Nr. 11 stellt Bezüge aus öffentlichen Mittel oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung stfrei, wenn diese wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. Nr. 58 begünstigt speziell Leistungen zur Senkung der Wohnraumkosten.

► *Verhältnis zu § 3 Nr. 59:* Siehe § 3 Nr. 59 Anm. 1.

B. Erläuterungen zu Nr. 58: Steuerbefreiung von Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung

I. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2

Nach dem WoGG v. 24.9.2008 (BGBl. I 2008, 1856) dient das Wohngeld der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet (§ 1 WoGG). Es kommt für jede Art von Wohnraum in Betracht. Er kann in einem Altbau oder Neubau liegen, öffentlich gefördert, stbegünstigt oder frei finanziert sein.

Wohngeldberechtigter: Jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen des WoGG erfüllt, hat einen Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt für den Mieter ebenso wie für den Eigentümer des von ihm bewohnten Wohnraums (s. im Einzelnen § 3 WoGG).

Anspruchsvoraussetzungen für das Wohngeld: Das nach Nr. 58 stfreie Wohngeld bemisst sich gem. §§ 4 ff. WoGG nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete und Belastung und dem Gesamteinkommen.

3 II. Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG

Steuerfrei sind die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG.

Gemäß § 11 Abs. 1 WoGG ist bei der Berechnung des Wohngeldes die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die sich nach § 9 oder § 10 WoGG ergibt, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 2 und 3 WoGG außer Betracht bleibt. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG bleibt die Miete oder Belastung idS zu dem Anteil außer Betracht, der durch Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbes. Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder entsprechenden Gesetzen der Länder, an den Mieter oder den selbst nutzenden Eigentümer zur Senkung der Miete oder Belastung gedeckt wird, soweit die Leistungen nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG erfasst sind. Das bedeutet, dass Nr. 58 diese in § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG erwähnten Leistungen, die letztlich zu einer Wohngeldminderung führen, eigens stfrei stellt.

Die Wohnraumförderungsleistungen müssen aus öffentlichen Haushalten bzw. Zweckvermögen stammen und zur Senkung der Miete bzw. Belastung dienen. Öffentliche Haushalte sind nach Auffassung der FinVerw. die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der kommunalen Zweckverbände und der Sozialversicherungsträger (R 3.58 LStR). Die Handwerkskammer etwa hat keinen öffentlichen Haushalt (FG Münster v. 21.9.2016 – 7 K 990/12, EFG 2016, 1852, Az. BFH VI R 37/16).

Zu beachten ist, dass das eigens angesprochene II. WoBauG auslaufendes Recht ist. Das II. WoBauG ist durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts v. 13.9.2001 aufgehoben worden. Die auf seiner Grundlage eingegangenen Verpflichtungen und erlassenen Bescheide gelten jedoch fort (vgl. § 3 Nr. 59 Anm. 2).

Maßgeblich ist deshalb in diesem Zusammenhang das WoFG. Dieses regelt nunmehr die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum, einschließlich genossenschaftlich genutzten Wohnraums, und bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung; § 1 Abs. 1 WoFG). Fördergegenstände sind ua. der Wohnungsbau und die Modernisierung von Wohnraum, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begr. von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum erfolgt (§ 2 Abs. 1 WoFG). Die Förderung erfolgt ua. durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen als Darlehen oder als Zuschüsse bereitgestellt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WoFG). Förderempfänger ist der Bauherr bzw. Erwerber (§ 11 Abs. 1 WoFG).

III. Öffentliche Zuschüsse und Zinsvorteile

4

Steuerfrei sind ferner öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten. Dieser Regelung kommt uE neben der StFreiheit für Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG keine eigenständige Bedeutung zu. Der Regelungsbereich der beiden Bestimmungen ist nahezu deckungsgleich (glA VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 58/37 [2/2010]).

Öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen waren in erster Linie solche nach § 42 Abs. 1 II. WoBauG idF der Bekanntmachung v. 19.8.1994 (BGBl. I 1994, 2317). Ferner zählten hierzu die in § 87a II. WoBauG erwähnten Wohnungsfürsorgemittel in Form von Aufwendungszuschüssen, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Mitteln zum Bau einer stbegünstigten oder frei finanzierten Wohnung unter Vereinbarung eines Wohnungsbenutzungsrechts zur Verfügung gestellt worden waren.

Da das II. WoBauG aufgehoben worden ist (s. Anm. 3) ergeben sich die maßgebenden Förderungsmaßnahmen aus § 2 Abs. 2 und § 45 WoFG (Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes).

Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, ergeben sich ua. bei Darlehen, die als Wohnungsfürsorgemittel Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer ähnlichen Personengruppe aus öffentlichen Mitteln zum Bau einer stbegünstigten oder frei finanzierten Wohnung unter Vereinbarung eines Wohnungsbenutzungsrechts zur Verfügung gestellt worden sind (s. § 2 Abs. 2 Nr. 1 WoFG; zur früheren Rechtslage s. § 42 Abs. 1 I. WoBauG und § 87a II. WoBauG).

Zu eigenen Wohnzwecken genutzt: Gemäß § 17 Abs. 2 WoFG ist selbst genutztes Wohneigentum Wohnraum im eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten: Die Einschränkung ist zwar allg. formuliert, hat jedoch nur für die Wohnungsfürsorgemittel, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung gestellt werden, Bedeutung. In diesen Fällen unterliegen darüber hinausgehende Beträge der StPflcht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. § 3 Nr. 59 Anm. 3). In anderen Fällen hat die Einschränkung keine Bedeutung, weil die Zuschüsse und Zinsvorteile insgesamt bereits nicht stbar sind (VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. 58/49 [2/2010]).

IV. Zuschuss nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost

5

Im Rahmen des seit Januar 2001 geltenden Förderprogramms „Stadtumbau Ost für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern (Art. 104a

Abs. 4 GG) ua. Mittel zur Förderung der Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren eingesetzt. Die Einbeziehung der nach diesem Programm gewährten Zuschüsse in die StBefreiung soll eine möglichst große Wirkung des Programms sichern (BTDrucks. 14/7341, 9f.). Durch Nr. 58 werden Zuschüsse aus dem Förderprogramm bis zu 1 875 € je Jahr bei Wohnungen ab 120qm Wohnfläche (max. 75 000 € berücksichtigungsfähige Investitionen, davon jährlich 2,5 %, max. acht Jahre) stfrei gestellt (HANDZIK in LBP, § 3 Rz. 2030 [8/2012]).